



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 49

9. Dezember

Jahrgang 2022

INHALT

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harsdorf für das Haushaltsjahr 2022..... Seite 277

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Himmelkron Seite 277

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Himmelkron Seite 278

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Trebgast..... Seite 278

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kulmbach Seite 279

Änderung des Bebauungsplanes „Peuntgarten I“ des Marktes Thurnau..... Seite 280

Bebauungsplan Nr. 343 „Petzmannsberg – Bereich zwischen der Burghaiger Straße und der Flutmulde“ der Stadt Kulmbach..... Seite 281

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Harsdorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harsdorf Landkreis Kulmbach für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Harsdorf folgende (mit Schreiben des Landratsamtes vom 02.12.2022, Az.: 21-941) genehmigte 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	---	---	---	---
die Ausgaben	---	---	---	---
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	500.000 €	---	2.832.000 €	3.332.000 €
die Ausgaben	500.000 €	---	2.832.000 €	3.332.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von **322.000 €** um **1.775.000 €** erhöht und damit auf **2.097.000 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird von **565.000 €** um **65.000 €** vermindert und damit neu auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 4

Weitere Veränderungen/Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Harsdorf, 05. Dezember 2022

Gemeinde Harsdorf

Hübner

Erster Bürgermeister

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtrag zum Haushaltsplan 2022 werden gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

Erlass der dritten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Himmelkron (BGS-EWS) vom 14. Dezember 2010

vom 23. November 2022

Auf Grund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638), erlässt die Gemeinde Himmelkron folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Himmelkron (BGS-EWS) vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2018 (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 46 vom 16.11.2018) wird wie folgt geändert:

zu § 6 Beitragssatz

§ 6 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

pro qm Grundstücksfläche 2,11 €

§ 6 Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

pro qm Geschossfläche 18,61 €

zu § 9 Schmutzwassergebühr

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,08 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

zu § 9a Niederschlagswassergebühr

§ 9a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,27 € pro Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche / Jahr.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Himmelkron, 23. November 2022

Gemeinde Himmelkron
Gerhard Schneider
Erster Bürgermeister

§ 6 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

pro qm Grundstücksfläche 0,86 €

§ 6 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

pro qm Geschossfläche 4,69 €

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 8 m³/h 60,00 €/Jahr

bis 16 m³/h 97,50 €/Jahr

bis 32 m³/h 155,00 €/Jahr

bis 48 m³/h 157,50 €/Jahr

über 48 m³/h 195,00 €/Jahr

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,63 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,63 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Himmelkron, 23. November 2022

Gemeinde Himmelkron
Gerhard Schneider
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

**Erlass der dritten Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde
Himmelkron (BGS-WAS) vom 02. August 2016**

vom 23. November 2022

Aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638), erlässt die Gemeinde Himmelkron folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Himmelkron (BGS-WAS) vom 02. August 2016, (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 33 vom 18.08.2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2020, (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 48 des Landkreises Kulmbach vom 04.12.2020) wird wie folgt geändert:

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Trebgast

**Zweite Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Trebgast (BGS-EWS)**

vom 29.11.2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638) erlässt die Gemeinde Trebgast folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Trebgast vom 12.11.2013 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 47 vom 21.11.2013) zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.04.2018 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 16 vom 20.04.2018) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,75 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

§ 10 a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,63 € pro Quadratmeter versiegelter Fläche / Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Trebgast, 29. November 2022

Gemeinde Trebgast

Neumann

Erster Bürgermeister

a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) 4,50 €

b) Mindestfahrpreis 4,70 €

b) Wartezeitpreis (Tarifstufe 1) 32,00 €/Stunde
dies sind 0,20 € je 22,5 s

Dieser Tarif gilt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit.

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt in Tarifstufe 2 des Tarifes bis 5 Kilometer 13,9 km/h und ab 5 Kilometern 15,2 km/h.

c) Kilometerpreis
(Tarifstufe 2) bis 5 Kilometer 0,20 € je 87,0 m (2,30 €/km)
ab 5 Kilometern 0,20 € je 95,2 m (2,10 €/km)

d) Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kulmbach (Taxitarif-Ordnung)

Das Landratsamt Kulmbach erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl I S. 822) und des § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl Nr. 555) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Fahrten mit Taxen, deren Betreiber ihren Betriebssitz im Landkreis Kulmbach haben. Der räumliche Geltungsbereich der hiernach zulässigen Beförderungsentgelte umfasst das Gebiet des Landkreises Kulmbach. Die Grenzen des Landkreises sind zugleich die Grenzen des Pflichtfahrgebietes im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG.

(2) Das Pflichtfahrgebiet wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt. Tarifzone I beinhaltet die Kerngemeinde einer Betriebssitzgemeinde ohne weitere Gemeindeteile und in den Grenzen, wie sie durch Zeichen 310/311 StVO (Ortstafel) gebildet werden.

(3) Zur Kerngemeinde der Stadt Kulmbach und somit zur Tarifzone I gehören auch die Ortsteile Mangersreuth, Wolfskehle, Unterpurbach, Blaich, Pörbitsch, Metzdorf, Petzmannsberg, Weiher und das Goldene Feld.

Die Abgrenzung der Tarifzone I zur Tarifzone II erfolgt in der Hofer Straße bei der Abzweigung des Stadtsteinacher Weges und in der Alten Forstlahmer Straße an der Abzweigung Richtung Kessel/Plosenberg.

§ 2

Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus:

(2) Fahrpreise

Anfahrt in Zone I (innerhalb der Betriebssitzgemeinde) frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I Tarifstufe 2
Zielfahrten in Zone I und Zone II Tarifstufe 2

Zielfahrten aus der Zone II in die Zone I oder in Richtung Zone I nach Anfahrt sowie bei Rückfahrt derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I

in Zone II Tarifstufe 1
in Zone I Tarifstufe 2

Geht die Zielfahrt aus der Zone II zurück in die Betriebssitzgemeinde, dann ist die Anfahrt mit der Grundgebühr abgegolten.

(3) Es werden folgende Zuschläge festgesetzt:

Nachtzuschläge:

(Diese Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen)

Für Fahrten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr 1,00 €

Montags bis freitags (ausgenommen gesetzliche Feiertage) in der Zeit von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr gilt ein zusätzlicher Nachtzuschlag in Höhe von 4,00 €

Gepäckbeförderung:

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 €

üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen frei

Tiere:

jedes frei transportierte Tier 0,50 €

jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €

Blinden- und Behindertenbegleithunde frei

Beförderung durch Großraumfahrzeuge:

Für den 5. und jeden weiteren Fahrgast 2,00 €

Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt 10,00 €

- (4) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den Mindestpreis von 4,50 € und zusätzlich evtl. anfallende Nachtzuschläge zu entrichten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) **Anfahrten** sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes.
- (2) **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlässt.
- (3) **Rückfahrten** sind Fahrten, die in der Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) **Auftragsfahrten** sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen und unterliegen nicht dieser Verordnung.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen **abweichende Beförderungsentgelte** (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG und **nur mit Genehmigung des Landratsamtes Kulmbach** zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus bzw. Beförderungen, die außerhalb des Pflichtfahrbereichs beginnen, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 2 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Taxitarifordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, des Datums, des amtlichen Kennzeichens, der Ordnungsnummer, dem Namen des Unternehmers, der Betriebssitzadresse sowie dem Namen bzw. der Unterschrift des Fahrers auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat diese Verordnung stets im Taxi mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG können Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Kulmbach vom 01.05.2015 außer Kraft.

Kulmbach, 28. Oktober 2022

Landratsamt Kulmbach

Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für die 27. Änderung des Bebauungsplanes „Peuntgarten I“

Der Marktgemeinderat Thurnau hat mit Beschluss vom 14.11.2022 die 27. Änderung des Bebauungsplans „Peuntgarten I“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) mit Begründung beim Markt Thurnau (Oberer Markt 28, Rathaus 1. Stock, Zimmer 13 in 95349 Thurnau), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Thurnau, 01. Dezember 2022

Markt Thurnau

Martin Bernreuther

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Bebauungsplan Nr. 343 „Petzmannsberg – Bereich zwischen der Burghaiger Straße und der Flutmulde“ im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

- Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 24.11.2022 die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 343 „Petzmannsberg – Bereich zwischen der Burghaiger Straße und der Flutmulde“ im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist es, Baurecht für die Schaffung von Wohnrecht im Außenbereich unter Abwägung aller relevanten Belange, insbesondere der Belange des Hochwasserschutzes, zu schaffen.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 341 und 401 der Gemarkung Metzdorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1.546 m². Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 10.11.2022 wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung findet vom 16.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023 statt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Teilnehmungsunterlagen sind auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ - „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne“ – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ einzusehen. Diese Veröffentlichung im Internet, ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot kann die Planung im o.g. Zeitraum während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Besprechungszimmer des Stadtplanungsamtes (2. Obergeschoss, links), Oberhacken 8 eingesehen werden. Die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie bestehende Zutrittsregelungen und Terminabsprachen sind hierbei zu beachten. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kulmbach, 02. Dezember 2022

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: Mediengruppe Oberfranken
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

